



# ak.mas magazin

Mitteilungen der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost  
der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

## Sonderausgabe August 2014, Themen:

- **Besitzstandsabschmelzung**
- **Urlaubsgeld**
- **Sonderregelung Berlin**
- **Lohngerechtigkeit**
- **Rück- und Ausblicke**

### Rückblick: Tarifrunden RK Ost

Seit 2008 ist die AVR als bundeseinheitliches Vergütungssystem Vergangenheit. In den Tarifrunden fasste seither die Bundeskommission (BK) jeweils einen Beschluss zu den sogenannten „Mittleren Werten“ von Vergütung, Urlaub und Arbeitszeit. Anschließend trafen die sechs Regionalkommissionen durch einen Umsetzungsbeschluss entsprechende Regelungen.

Noch nie gelang diese Umsetzung im Osten (Erz-/Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg)! Lediglich durch Vermittlungsverfahren und zwei Zwangsschlichtungen konnte entschieden werden, insbesondere über die Vergütungshöhe.

Die Vermittlungsausschüsse überschritten dabei teilweise ihre Befugnisse und griffen rechtswidrig und zu Lasten der Mitarbeiter in den Kompetenzbereich der BK ein.

### **Achtung! Sozialarbeiter, Erzieher und Pflegerkräfte außerhalb der Krankenhäuser! Man schmälert Ihren Besitzstand!**

Nach dem Abschluss einer Vermittlung im Juli 2012 wurden alle Pflegekräfte, Ärzte und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in die neuen Anlagen 30 bis 33 (Grundlage MB-Tarif bzw. TVöD) übergeleitet. Mitarbei-

ter, für die das neue System zu Einkommenseinbußen geführt hätte, bekamen eine rechnerische Besitzstands-Zulage, die diesen Nachteil ausgleichen und ihnen zumindest ihre alte Vergütungshöhe erhalten sollte.

Die Regelungen zum Umgang mit dem Besitzstand unterliegen allein der Kompetenz der Bundeskommission. Dennoch hatte der Vermittlungsausschuss der RK Ost Abweichungen für die Anlage 32 (Pflegekräfte außerhalb von Krankenhäusern) und die Anlage 33 (Sozial- und Erziehungsdienst) beschlossen. Dies ging auf die Forderung der Dienstgeberseite in der Regionalkommission Ost zurück, die hier entsprechende Einsparpotenziale verlangt hatte.

Konkret heißt es in den Sonderregelungen für die RK Ost unter Anhang F der Anlage 32 (Seite 423 in der aktuellen AVR-Ausgabe) und unter Anhang D der Anlage 33 (Seite 463 der aktuellen AVR-Ausgabe):

*„Ist der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 positiv (Anm.: „Besitzstand“), wird die monatliche Besitzstandszulage bei der nächsten Stufensteigerung des Regelentgelts mit bis zu 50 v.H. des der Steigerung entsprechenden Wertes verrechnet. Sofern ein Abschmelzen nach S. 1 nicht möglich ist, wird ein Betrag von bis zu 50 v.H. des der Steigerung entsprechenden Wertes mit sonstigen Vergütungssteigerungen verrechnet. Eine Verrechnung nach S. 1 oder S.2 erfolgt längstens bis zum 31. Dezember 2020.“*

Dieses Verrechnen mit „sonstigen Vergütungssteigerungen“ wird jetzt für die Betroffenen bittere Realität: Wer in seiner Vergütungsabrechnung einen Besitzstandszuschlag aus der Überleitung 2012 hat, bekommt von der im Dezember 2013 durch den erweiterten Ver-

mittlungsausschuss der RK-Ost beschlossenen Vergütungserhöhung nur die Hälfte des Steigerungsbetrages.

*Betroffen sind:*

- die Vergütungserhöhungen für Pflegekräfte außerhalb von Krankenhäusern (Anlage 32)
- die Vergütungserhöhungen für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33) zum 1.7.2013 um 1,5 Prozent und zum 1.1.14 um weitere 1,5 Prozent.

*Abweichend davon:*

- die Pflegekräfte in Sachsen mit der Erhöhung von 3 Prozent zum 1.7.2014 und
- die Mitarbeiter in den Kindertagesstätten mit den Erhöhungen von 2,6 Prozent zum 1.7.2013 und 2,5 Prozent zum 1.1.2014.

Wer ist besonders gefährdet:

Einen Besitzstand und damit auch eine Grundlage für den aus Sicht der Mitarbeiterseite rechtswidrigen Eingriff in Vergütungssteigerungen haben in aller Regel Mitarbeiter/innen, die bei der Überleitung bereits

- in einer hohen Vergütungsstufe (wegen Alters oder langer Betriebszugehörigkeit) waren,
- die den Bewährungsaufstieg im alten System bereits hinter sich hatten und/oder
- die ein Kind oder mehrere Kinder haben,
- Mitarbeiter/innen in den Kitas, weil die vergleichsweise hohen Steigerungen auch zu hohen Verrechnungen mit dem Besitzstand führen.

#### **Beispiel 1**

*Eine examinierte Altenpflegerin, 45 Jahre alt, in der Vergütungsgruppe Kr 5a (alt) Stufe 9, mit drei Kindern, ist im Juli 2012 mit einem Bruttoentgelt von 2.600 Euro in Anlage 32 übergeleitet worden. Nach Anlage 32 hatte sie im neuen System einen Vergütungsanspruch von 2.460 Euro. Daraus resultiert ein Besitzstand (Verschlechterung von alt auf neu) von 140 Euro.*

*Da die Mitarbeiterin auch im neuen System bereits in der letzten Vergütungsstufe (hier Stufe 6) landet, scheidet ein Gegenrechnen von Stufensteigerungsbeträgen (erste Möglichkeit lt. Entscheidung des Vermittlungsausschusses) aus. Denn Stufensteigerungen sind für die Mitarbeiterin nicht mehr möglich. Es bleibt aber die Gegenrechnung mit der jetzt eingetretenen Vergütungssteigerung.*

*Das würde bedeuten: Zum 1.7.2013 und zum 1.1.2014 hat die Mitarbeiterin nicht 1,5 Prozent (also ca. 43,50 Euro), sondern nur 0,75 Prozent (also etwa 21,75 Euro) erhalten. Auf ihrer Abrechnung taucht zwar der neue Tabellenwert aus der aktuellen Vergütungstabelle für die RK Ost auf, gleichzeitig ist aber ihr Besitzstand um die Hälfte der Steigerung geschrumpft. In Zahlen:*

*Vergütung alt: 2.780 plus 120 Besitzstand = 2.900 Euro*

*Vergütung neu: Nicht die Steigerung von 3 Prozent, also 43,50 Euro, sondern nur 21,75 Euro, ergo 2.780 + 43,59 Vergütungssteigerung + 98,50 verminderter Besitzstand = 2.921,75 Euro (Statt 2.943,50 Euro).*

*Die Mitarbeiterin verliert also 21,75 Euro pro Monat zusätzlich der entsprechenden Nachteile in der Renten- und Zusatzversicherung für ihr gesamtes restliches Berufsleben.*

*Es kommt aber noch schlimmer: nicht gerechnet sind hierbei Verluste aus weiteren Tarifrunden bis 2020 (Ablauf der Besitzstandsregelung) und deren Gesamtsumme über die gesamte Lebensarbeitszeit bis zur Rente: u.U. bis zu fünfstelligen Beträge pro Betroffenen!*

#### **Beispiel 2**

*Ein Sozialarbeiter, verheiratet, drei Kinder, 40 Jahre alt, vollzeitbeschäftigt, hat ein Bruttoentgelt von 3.475,14 Euro, davon sind 466,05 Euro Besitzstand.*

*Dieser Mitarbeiter bekommt zum 01.04.2013 0,75 Prozent Gehaltserhöhung = 3.501,20 Euro.*

*Vom Besitzstand werden am 01.04.2013 26,26 Euro abgeschmolzen, am 01.01.2014 werden weitere 26,26 Euro vom Besitzstand abgeschmolzen da es eine weitere Erhöhung von 0,75 Prozent zu diesem Zeitpunkt gibt. Dabei ist zu beachten, dass beide Erhöhungen 1,5 Prozent betragen, aber durch die Abschmelzung des Besitzstandes nur die Hälfte beim Mitarbeiter ankommt.*

*Damit erleidet dieser Mitarbeiter, falls er bei der Caritas bleibt, monatlich einen Einkommensverlust von 52,52 Euro und falls er mit 65 Jahren in den Ruhestand geht ein Lebenseinkommensverlust alleine aus dieser Tarifrunde von 15.756 Euro ohne Berücksichtigung von Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt.*

-

Die Mitarbeiterseite der Bundeskommission klagte gegen diese Regelung vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten. Im Revisionsverfahren wurde die Klage aus formalen Gründen - die Dienstgeberseite der BK hatte sich der Klage aus Solidarität zu ihren Vertretern in der RK Ost nicht angeschlossen - zurückgewiesen.

Damit gibt es keine Möglichkeit für die Mitarbeiterseite der RK Ost, die Regelung für alle Mitarbeiter zu beseitigen. Denn die Dienstgeber in der RK Ost gehen nach wie vor von der Rechtmäßigkeit der Besitzstandsabschmelzung aus. Sie schreiben dem Vermittlungsausschuss (im Widerspruch zur Rechtslage!) eine umfassende Zuständigkeit zu.

### Was können Sie tun?

**Die Dienstgeber verstoßen gegen geltendes Recht! Wer sich gegen seine Besitzstandsabschmelzung zur Wehr setzen will, muss selbst vor dem staatlichen Arbeitsgericht klagen!**

Die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG) nennen Rechtsanwälte, die solche Klagen übernehmen und eingearbeitet sind, bzw. stellen Muster zur Verfügung.

Hier eine Auswahl möglicher Ansprechpartner:

RA Michael Hoeseler  
Schmidtstedter Str.12  
99084 Erfurt  
0361 5613913  
ra-hoeseler@jetzweb.de

Anwaltskanzlei Wiederhold  
RA Veronika Wiederhold  
An der Kreuzkirche 6  
01067 Dresden  
0351 82122530  
info@kanzlei-wiederhold.de

Kanzlei Priller & Partner  
RA Sandra Mittwoch  
Lindenstr.20-22  
36037 Fulda  
0661 928810  
s.mittwoch@priller-partner.de

RA Christof Knauer  
Bismarckstraße 13  
31135 Hildesheim  
05121 289390  
anwaelte@ksblex.de

Rechtsanwaltskanzlei Kluge  
Potsdamer Platz 10  
10785 Berlin  
030 20836468  
info@kluge-kanzlei.net

### Achtung!

Wir hatten bereits im AK-Magazin von 2012 dazu aufgerufen, den vorenthaltenen Betrag schriftlich beim Dienstgeber einzufordern.

Wer das noch nicht getan hat, kann diese Aufforderung jederzeit nachholen, allerdings mit der Einschränkung, dass eine Nachzahlung immer nur maximal sechs Monate zurückwirkt!

---

### Höhe des Urlaubsgeldes 2014 überprüfen!

---

Alle Mitarbeiter nach Anlage 2 (also die noch nicht Übergeleiteten) haben im Monat Juli Anspruch auf Urlaubsgeld. Es ist mit den Bezügen für Juli auszuzahlen.

Die AVR treffen für den Bereich der RK Ost jedoch eine widersprüchliche Regelung: Während in § 2 a Abs.17 des Allgemeinen Teils noch von einem einheitlichen Anspruch in Höhe von 261,57 Euro ausgegangen wird, ist in Anlage 14 die bundesweit übliche Differenzierung des Anspruchs nachzulesen. Danach erhalten Mitarbeiter der höheren Vergütungsgruppen (ab VG 5 aufwärts) ein Urlaubsgeld von 261,66 Euro (Ost) bzw. 270,01 Euro (West), während den unteren Vergütungsgruppen VG 5c und darunter ein Urlaubsgeld von 340,15 Euro (Ost) bzw. 351,00 Euro (West) zusteht.

Da die Regelung in Anlage 14 auf dem Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses beruht, geht sie als aktuellere Regelung dem § 2a des Allgemeinen Teils vor. Maßgeblich sind daher die Werte in Anlage 14.

---

### Abschaffung der Sonderregelung Berlin

---

Ein Ausschuss der RK Ost hat Verhandlungen zur Abschaffung der Sonderregelung Berlin aufgenommen.

Für Mitarbeiter der in Berlin ansässigen Caritaseinrichtungen war aus Gründen der einfacheren Refinanzierung die Vergütungstabelle des BAT der Länder übernommen worden. Das geschah allerdings ohne den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission. Daher enthalten die Dienstverträge der Berliner Kolleginnen und Kollegen arbeitsrechtlich einen Widerspruch: einerseits bilden die AVR die inhaltliche Grundlage, andererseits folgt aber ein Hinweis auf die Geltung der SR Berlin, die nicht Bestandteil der AVR ist. Mit wenigen Ausnahmen folgt daraus eine Schlechterstellung.

Die Berliner Mitglieder in der RK Ost haben sich nun in zwei Arbeitstreffen darauf verständigt, dass die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin) noch in dieser Amtsperiode wegfällt. Man einigte sich auf einen angemessenen Überleitungszeitraum. Es ein entsprechender gemeinsamer Antrag an die Bundeskommission gestellt werden.

### Vermittlungsverfahren: Zulässigkeit des Spruches erneut umstritten

Auch der Spruch des Vermittlungsausschusses vom Dezember 2013 lässt wieder viele Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit zu:

- Die Nullrunde für die unteren Vergütungsgruppen in allen Anlagen spreizt die Tabelle, indem sie die Ungelernten deutlich von der Entwicklung abkoppelt. Damit hat der Vermittlungsausschuss nach Auffassung der Mitarbeiterseite wiederum sehr eigenwillig und unter Verletzung der Zuständigkeit des Bundes eine Strukturregelung eingeführt!
- Die „Besitzständler“ (siehe oben) sollen als Kompensation eine Einmalzahlung von 100 Euro erhalten. Ein „Gnadenbrot“, das die Nachteile der Ost-Sonderregelung bei Weitem nicht aufwiegt. Außerdem führt der Vermittlungsausschuss hier ein neues Vergütungselement ein, das der Bundesbeschluss nicht kennt. Daher fehlt – die Regionalkommissionen sind nur für die Vergütungshöhe zuständig - auch hier wieder die Beschlusskompetenz der RK Ost.
- Der Spruch differenziert in der Vergütungshöhe innerhalb der Anlage 33 zwischen Mitarbeitern in Kindertagesstätten und anderen Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst. Dies ist nach Auffassung der Mitarbeiterseite eine strukturelle Regelung, die keine RK und kein Vermittlungsausschuss treffen darf.

Bei der Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) treffen inzwischen viele Beschwerdebriefe von Betroffenen ein. Schildern Sie uns Ihre Einrichtung und Situation, damit unser Protest in der AK mit konkretem Sachverhalt untermauert werden kann. Ihre Beschwerden richten Sie bitte an:

Vorsitzender der Regionalkommission Ost  
Herr Hubert Garski  
c/o Caritasverband für das Bistum Erfurt  
Wilhelm -Külz-Str.33  
99084 Erfurt

Wenden Sie sich auch an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft (DiAG), die Ihnen Hinweise gibt, wie und wo Sie sich rechtlich beraten lassen können.

Und denken Sie an die Sechs-Monats-Frist!

### Stichwort Lohngerechtigkeit

Immer wieder argumentieren Dienstgeber, die Löhne und Gehälter der Caritas seien im Vergleich zur Konkurrenz (zu) hoch und nicht refinanzierbar. Aber selbst zwischen den Tarifwerken der Katholischen Kirche AVR/DVO und zur Diakonie bestehen teils deutliche Unterschiede, auch im Vergleich Ost/West. Und tatsächlich ist das Gegenteil der Fall.

Wir haben für Sie einige Beispiele zusammengestellt:

#### Vergleich AVR / DVO

##### Beispiel 1: Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

**Der Sachbearbeiter ist langjährig beschäftigt, verheiratet, keine Kinder, Vollzeit beschäftigt und in der AVR Anlage 3 RVG 5c in der Stufe 9 für die Region Ost/Ost ein gruppiert. RVG Stufe 9 = 2.754,79 Euro + Ortszuschlag Stufe II 110,44 Euro: Gesamt am 01.01.2014:**

2.865,23 Euro

**Der gleiche Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat hätte bei der Überleitung zum TVöD zum 01.10.2009 eine persönliche Endstufe von 2.645,04 Euro. Zwischenzeitlich gab es im Bereich der KODA Nord/Ost in der DVO Gehaltserhöhungen. Er kommt nun auf:**

2.925,45 Euro.

**Enthalten ist im zweiten Fall wohlbemerkt ein persönlicher Besitzstand (s.o.), der voll an den Tarifsteigerungen teilnimmt und es handelt sich um 100 Prozent Westgehalt!**

##### Der gleiche Mitarbeiter bei Dienstbeginn am 01.01.2014:

AVR RVG 6b Stufe 1	2.034,22 Euro
DVO EG 6 Stufe 1	2.093,38 Euro

-

##### Beispiel 2: Neuer Mitarbeiter Kindertagesstätte jeweils in Entgeltgruppe S6 Stufe 1, ab 01.01.2014

AVR Anlage 33 Ost/Ost	1.982,89 Euro
AVR Anlage 33 Ost/West	2.128,37 Euro
DVO Anlage 13 Ost wie West	2.221,21 Euro

**Beispiel 3: Neuer Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 33 der AVR und Anlage 13 der DVO beides S11 Stufe 1**

AVR Anlage 33 Ost/Ost	2.302,69 Euro
AVR Anlage 33 Ost/West	2.399,64 Euro
DVO Anlage 13 Ost wie West	2.504,32 Euro

**Vergleich Caritas / Diakonie**

**Beispiel 4: Bei der Diakonie EKM (AVR DW EKM 01.07.2014) erhalten alle Neueinsteiger der nachstehenden Berufe in der ersten Stufe:**

EG 7	2.440,47 Euro
------	---------------

**Bei der Caritas (AVR/C Ost/Ost 01.01.14) erhalten sie als:**

Erzieherin S6:	2.084,02 Euro
Krankenpfleger KR 7a:	2.049,38 Euro
Altenpflege KR 7a:	2.016,10 Euro
Sachbearbeiter RVG 6b:	2.034,22 Euro

**Der Wert der Sozialen Arbeit muss auf ein einheitliches Niveau gehoben werden!**

**Unterstützen Sie unsere Aktivitäten mit Ihrem Votum bei der Onlinepetition „Mehr Geld für Caritas-Beschäftigte“:**

<https://www.openpetition.de/petition/unterzeichner/mehr-geld-fuer-caritas-beschaeftigte>

**Und wie geht es weiter in der RK Ost?**

Während für den Osten noch immer die Tarifrunde 2012 bis Juli 2014 verhandelt wird, begann in der Bundeskommission längst die nächste Vergütungsrunde. Hier läuft bereits ein Vermittlungsverfahren zur Übernahme des Abschlusses im Öffentlichen Dienst aus März 2014.

Das heißt aber auch, dass bundesweit bereits seit fast sechs Monaten Caritasmitarbeiter weniger Geld bekommen als die Kollegen im Öffentlichen Dienst!

Die Mitarbeiterseite der Bundeskommission hat in dieser Runde aber auch die Ost-Problematik fest im Blick: Sie fordert bei Festsetzung der neuen Bundesmittelwerte eine Begrenzung der Bandbreite nach unten, um ein weiteres Abdriften der Ost-Region zu verhindern. Mit den Ergebnissen der Vermittlung wird sich die Bundeskommission voraussichtlich in ihrer Oktobersitzung befassen.

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.



**WIR GESTALTEN CARITAS-ZUKUNFT**



**DEN WERT DER SOZIALEN ARBEIT SICHERN!**

- > Soziale Arbeit auf Tarifniveau des öffentlichen Dienstes refinanzieren
- > Flächentarifwerke wie TVöD und AVR-Caritas sichern
- > Prekäre Beschäftigung abschaffen
- > Schulgeld in der Ausbildung für soziale Berufe abschaffen
- > Eine solidarisch finanzierte Pflegevollversicherung einführen

**Soziale Arbeit ist mehrWert!**

www.akmas.de

**Über die ak.mas:**  
Die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (ak.mas) gestaltet gemeinsam mit den Dienstgebern auf dem Dritten Weg der katholischen Kirche das Arbeitsrecht für die rund 500.000 Beschäftigten des Deutschen Caritasverbandes.

**tarif**  
RUNDE  
2014

